



**Formycon AG
München**

ISIN: DE000A1EWVY8
WKN: A1EWVY

Ordentliche Hauptversammlung am 12. Juni 2024

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung
zur teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023
unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Der Vorstand der Formycon AG erstattet über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre den nachfolgenden Bericht. Dieser Bericht ist ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.formycon.com/investoren/hauptversammlung-2024/>

zugänglich. Der Bericht wird zudem in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre zugänglich sein.

Die ordentliche Hauptversammlung vom 25. Juli 2023 hat unter Tagesordnungspunkt 7 den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. Juli 2028 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 8.019.387,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2023**“).

Der Vorstand hat das Genehmigte Kapital 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen der im Januar/Februar 2024 durchgeführten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre teilweise ausgenutzt. Auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands vom 29. Januar 2024 sowie des Beschlusses des Aufsichtsrats vom gleichen Tag wurde das Grundkapital der Gesellschaft gegen Bareinlagen von EUR 16.053.025,00 um EUR 1.603.877,00 auf EUR 17.656.902,00 durch Ausgabe von 1.603.877 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Dabei wurde das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die Erhöhung des Grundkapitals wurde mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts München am 8. Februar 2024 wirksam. Das Genehmigte Kapital 2023 reduzierte sich entsprechend von EUR 8.019.387,00 um EUR 1.603.877,00 auf EUR 6.415.510,00. Das Genehmigte Kapital 2023 ist in § 4 Abs. 3 der Satzung geregelt.

Das Volumen der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2023 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von knapp 10 % bezogen sowohl auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2023 am 3. August 2023 vorhandene

Grundkapital als auch auf das zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 am 29. Januar 2024 vorhandene Grundkapital. Die im Genehmigten Kapital 2023 vorgesehene Volumenbegrenzung für Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlage ausgegeben werden, wurde somit eingehalten. Auf diese Volumenbegrenzung anzurechnende sonstige Maßnahmen wurden von der Gesellschaft zuvor nicht vorgenommen.

Die neuen Aktien wurden von Gedeon Richter Plc., einem ungarischen multinationalen Spezialpharmaunternehmen mit Kernkompetenzen in Forschung und Herstellung, im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gezeichnet. Gedeon Richter Plc. hält nach der Kapitalerhöhung rund 9,08 % des Grundkapitals der Gesellschaft und unterliegt einer üblichen Lock-up-Verpflichtung von 180 Tagen.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2023 beachtet, indem der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits bestehenden Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschritt. Der Platzierungspreis je Aktie betrug EUR 51,65 je neuer Aktie und entsprach dem Mittelwert zwischen dem XETRA Schlusskurs vom 29. Januar 2024 und dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien während der letzten dreißig Handelstage vor dem 29. Januar 2024. Der Bruttoemissionserlös aus der Kapitalerhöhung belief sich auf rund EUR 82,84 Mio.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023 aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Die bei Einräumung eines Bezugsrechts erforderliche mindestens zweiwöchige Bezugsfrist (§ 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) hätten eine kurzfristige Reaktion auf die aktuellen Marktverhältnisse demgegenüber nicht zugelassen.

Hinzu kommt, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts der endgültige Bezugspreis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu geben ist (§ 186 Abs. 2 Satz 2 AktG). Wegen des längeren Zeitraums zwischen Preisfestsetzung und Abwicklung der Kapitalerhöhung und der Volatilität der Aktienmärkte besteht somit ein höheres Markt- und insbesondere Kursänderungsrisiko als bei einer bezugsrechtsfreien Zuteilung. Eine erfolgreiche Platzierung im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht hätte daher bei der Preisfestsetzung einen entsprechenden Sicherheitsabschlag auf den aktuellen Börsenkurs erforderlich gemacht und dadurch voraussichtlich zu nicht marktnahen Konditionen geführt. Aus den vorstehenden Gründen lag ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft.

Schließlich war der Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich, um mit Gedeon Richter Plc. einen strategischen Investor zu gewinnen. Die Beteiligung von Gedeon Richter Plc. eröffnet Möglichkeiten, gemeinsam langfristige strategische Chancen in den Bereichen Entwicklung, Fertigung und kommerzieller Wertschöpfung zu nutzen.

Durch die Preisfestsetzung zu einem Mittelwert aus aktuellem Börsenkurs und volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien und den auf knapp 10 % des Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen

neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien zu dem oben genannten Mittelwert wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2023 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Der Vorstand ist auf Basis des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juli 2023 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung noch bis zum 24. Juli 2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.415.510,00 zu erhöhen.

Unter Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung am 12. Juni 2024 soll das Genehmigte Kapital 2023 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024/l ersetzt werden.

Martinsried/Planegg, im Mai 2024

Formycon AG
Der Vorstand